



**Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Oberhof**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S 501) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der jeweils gültigen Fassung und des § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Oberhof hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in der Sitzung am 13.12.2022 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit
- § 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
- § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen
- § 8 Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihen-, Familien- und Urnengrabstätten
- § 9 Sonstige Gebühren
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Oberhof vom 13.12.2022 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u. a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte, der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier werden – einschließlich der Reinigung, Ausgestaltung, Heizkosten, Nutzung der Musikanlage usw. – 350,00 Euro berechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Ausheben und Schließen eines Grabes gem. den gesetzlichen Vorschriften

- a) für die Beisetzung von Urnen: 70,50 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

Für Umbettungen und Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettung einer Urne 70,50 Euro
 b) Ausgraben/ Entsorgung und Versenden einer Urne 47,00 Euro zzgl. Porto

§ 8

Erwerb eines Nutzungsrechts an Reihen-, Familien- und Urnengrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Reihengrab für Verstorbene unter 6 Jahren
(Ruhefrist 20 Jahre) 715,00 Euro
 (b) Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre
(Ruhefrist 20 Jahre) 1.072,50 Euro

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Urnenreihengrab
(Ruhefrist 15 Jahre) 424,00 Euro
 (b) Urnenfamiliengrab 2-stellig
(Belegung der Reihe nach, Ruhefrist 20 Jahre) 715,00 Euro
 (c) Urnengemeinschaftsanlage
(Ruhefrist 15 Jahre)
 - anonym 644,50 Euro
 - mit Namensnennung (Platte)
 (ohne Kosten für die Platte) 644,50 Euro

- Partnerschaftsgrab mit Platte
(ohne Kosten für die Platte) 910,00 Euro

§ 9 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Verlängerung der Nutzungszeit betragen die Gebühren pro Jahr
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| (a) Erdwahlgrabstätte 2-stellig | 119,50 Euro |
| (b) Urnenreihengrab 1-stellig | 28,00 Euro |
| (c) Urnenreihengrab 2-stellig | 35,50 Euro |
| (d) Urnenwahlgrab 4-stellig | 79,50 Euro |
| (e) Partnerschaftsgrab mit Platte | 45,50 Euro |
- (2) Für die Genehmigung des Aufstellens eines Grabmals, einer Gedenktafel, einer Einfassung oder dergleichen werden Gebühren in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
- (3) Die Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberhof.
- (4) Für die Beräumung freigegebener Grabstätten durch beauftragte Firmen sind die jeweils anfallenden Gebühren zu entrichten.

§ 10 Gebührenerstattung

Eine Erstattung von Gebühren im Falle einer vorzeitigen Aufgabe des Nutzungsrechtes wird nicht gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 27.11.2010 außer Kraft gesetzt.

Oberhof, den 03.01.2023

Siegel

.....
Thomas Schulz
Bürgermeister